

gen die Mitwirkung eines Mitgliedes nicht entschieden wurde (§ 12 Abs. 2 KKO), in der Beratung ein Beteiligter nicht anwesend oder ordnungsgemäß vertreten war (§ 27 Abs. 1 KKO), der Beschluß unklare Formulierungen enthält

- b) der Kläger seine Klage darauf gestützt hat, er sei als Antragsteller nicht unbegründet auch der zweiten Beratung der Konfliktkommission ferngeblieben, und sich diese Behauptung bei der gerichtlichen Überprüfung als zutreffend erweist; anderenfalls ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen
- c) die Konfliktkommission entgegen dem Antrag nur über einen Teil eines selbständigen Anspruchs entschieden oder ihre abschließende Auffassung zum Arbeitsstreitfall in die Form von Empfehlungen gekleidet hat
- d) die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles erweitert wird
- e) die Konfliktkommission aus unzutreffenden Gründen ihre Zuständigkeit verneint hat.

#### 6.4. Zu den vom Gericht zu beachtenden Fristen

- 6.4.1. Haben die Parteien oder der Staatsanwalt die Frist zur Erhebung der Klage bzw. zur Einlegung des Einspruchs nicht eingehalten und liegen für die Parteien keine Gründe vor, die eine Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung rechtfertigen, so ist die Klage bzw. der Einspruch des Staatsanwalts als unzulässig zurückzuweisen.
- 6.4.2. Der Tag der Beschlußfassung bzw. der Übermittlung des Beschlusses (vgl. Ziffern 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.3.) gegen Empfangsbestätigung ist vom Gericht an Hand der Unterlagen der Konfliktkommission festzustellen. Hat der Werk tätige die Annahme des Beschlusses verweigert, ist bei der Berechnung der Einspruchsfrist von dem Tag der versuchten Aushändigung auszugehen.
- 6.4.3. Durch die Übermittlung des Beschlusses wird die Frist zur Erhebung der Klage auch dann in Lauf gesetzt, wenn die Konfliktkommission den Beteiligten keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Den Beteiligten ist wegen einer hierauf zurückzuführenden verspäteten Klageerhebung Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung gemäß § 34 AGO zu gewähren.
- 6.4.1 Die Frist zur Erhebung der Klage wird nicht in Lauf gesetzt,
  - a) in den Fällen der Ziff 6.3.2.
  - b) wenn der Beschluß der Konfliktkommission den Beteiligten nicht übermittelt worden ist.

#### 6.5. Zur mündlichen Verhandlung

- 6.5.1. Die mündliche Verhandlung erstreckt sich auf den Arbeitsstreitfall in dem Umfang, wie er der Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung Vorgelegen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 AGO).
  - a) Ausgehend von der Klage hat das Gericht den Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles zu ermitteln, in-

dem es die von den Parteien als Antragsteller und Antragsgegner vor der Konfliktkommission gestellten Anträge feststellt. Es darf nicht über etwas anderes verhandeln und entscheiden, als der Sache nach bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden worden ist (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. August 1962, Za 9,62, OG A 3 S. 297, NJ 1963 S. 29, Arbeit und Sozialfürsorge Lieft 22; 1962, B. 520).

- b) Im Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles können die Parteien ihre Anträge vor Gericht beschränken oder erweitern.
  - c) Das Gericht darf nach Maßgabe des Gesetzes über die Anträge der Parteien hinausgehen (§ 37 Abs. 2 AGO), fehlende Anträge aber nicht ersetzen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1963, Za 22 63, OGA 4 S. 184).
- 6.5.2. Die vom Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung herangezogenen Unterlagen der Konfliktkommission sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen, soweit das für die Entscheidung erforderlich ist. An Hand der Unterlagen ist die Beachtung der für das Zustandekommen von Konfliktkommissionsbeschlüssen maßgebenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung, der Inhalt der Anträge, der Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Übermittlung des Konfliktkommissionsbeschlusses an die Beteiligten festzustellen.
- 6.5.3. a) Die Teilnahme von Mitgliedern der Konfliktkommission an der mündlichen Verhandlung ist vom Gericht zu nutzen, sie durch die Erörterung des Sachverhaltes und der Rechte und Pflichten der Parteien bei der künftigen Tätigkeit zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Betrieb zu unterstützen und ihnen Hinweise zur einheitlichen Rechtsanwendung zu vermitteln.
  - b) Das Gericht hat den zur mündlichen Verhandlung eingeladenen oder von sich aus erschienenen Konfliktkommissionsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu dem Arbeitsstreitfall, der betrieblichen Situation, aus der er hervorgegangen ist, seinen Ursachen und begünstigenden Bedingungen und seiner Bedeutung für das Betriebsgeschehen zu äußern, um sich ein umfassendes Bild hierüber zu verschaffen.
  - c) Kann ein Konfliktkommissionsmitglied dem Gericht aus eigener Sachkenntnis Aufschluß über das Vorhandensein von rechnerheblichen Tatsachen oder die Wahrheit bzw. Unwahrheit solcher Behauptungen geben, ist es als Zeuge zu vernehmen.
- 6.5.4. Die Anwesenheit von Konfliktkommissionsmitgliedern in der mündlichen Verhandlung und der wesentliche Inhalt ihrer Ausführungen sind im Protokoll zu vermerken.